

Sexuelle und geschlechtliche Selbstbestimmung – auch für Kinder und Jugendliche!

7. Fachtag Regenbogenphilanthropie

Input: Muhamed Mešić, Jurist

Um das heutige Thema zu verstehen, müssen wir uns mit zwei grundlegenden rechtlichen Themen auseinandersetzen: dem *System der Kinderrechte und des Kinderschutzes* einerseits, und der Frage, ob in einer Rechtsordnung die *freie Selbstbestimmung der Sexualität und der Genderidentität* gewährleistet ist oder nicht.

Die erste große Frage findet, zumindest in Grundzügen oder sozusagen „auf dem Papier“, überall auf der Welt Anerkennung. Die UNO-Kinderrechtskonvention wurde 1989 verabschiedet und beinhaltet, mit dem Ziel eine weltweit gleichlautende Basis für die Rechte der Kinder festzusetzen, Bestimmungen zum Leben, Schutz und Entwicklung von Kindern, und basiert auf den Prinzipien der Nicht-Diskriminierung, des Kindeswohls, und der Anhörung von Kindern. Sie verpflichtet alle Staaten der Welt, zum Schutz der Kinder – und das sind nach der Konvention all jene Menschen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben – gesetzgebende Maßnahmen zu treffen.

Inzwischen gehört die Kinderrechtskonvention zu denjenigen Instrumenten des Völkerrechts, die am breitesten Akzeptanz in Form von Ratifikationen gefunden haben. Alle Mitgliedsstaaten der UNO – bis auf eines – haben diese ratifiziert, das bedeutet, sich völkerrechtlich verbindlich geäußert, dass die Konvention für sie verbindlich ist und auch innerstaatlich eingehalten und umgesetzt wird. Nachdem vor kurzem auch Somalia die Konvention ratifiziert hat, bleiben nur noch die Vereinigten Staaten von Amerika als Land, welches nicht Vertragspartei der KRK ist. Das ist insofern paradoxal, da die USA an der Erstellung der Konvention maßgebend beteiligt waren.

Darüber hinaus gibt es freilich aber auch zahlreiche Vorbehalte zur KRK (dies ist völkerrechtlich üblich und an sich auch insofern zulässig, als es dem Geist der Konvention nicht widerspricht) die die Anwendung der Konvention in einem Land einschränken (bzw. einschränken sollen). So hat sich beispielsweise Bangladesch dazu geäußert, dass für sie die Konvention mit Ausnahme der Bestimmung im Artikel 14.1 gilt – nämlich dass jedes Kind ein Recht auf „*auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit*“ hat. Viele Länder, wie etwa Somalia oder Brunei Darussalam, wenden die Konvention nur insofern an, als sie der Scharia nicht widerspricht. Und Singapur, um ein Beispiel zu einem anderen Thema zu nennen, beharrt auf der Durchführung gerichtlich angeordneter körperlicher Bestrafung „im besten Interesse des Kindes“.

Artikel 2 der Konvention bestimmt grundsätzlich, dass die Rechte der Kinder ohne Diskriminierung gleichermaßen zu schützen sind. Die KRK äußert sich auch in Sachen Selbstbestimmung für Kinder, wenn auch begrenzt, und zwar wörtlich im Artikel 12:

„Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.“

Neben der KRK als internationalem Instrument hat natürlich jede Rechtsordnung ihre eigenen Instrumente, um wirksam und umfassend den Schutz der Kinder und ihres leiblichen und geistigen Wohles zu gewährleisten. Auch diese sind vielfältig wie die in der KRK verkörperten Rechte, und werden überall von gesellschaftlichen und politischen Vorstellungen und Vorgaben geprägt. Es obliegt immer dem jeweiligen Gesetzgeber, ein Rechtssystem des Schutzes, aber auch der Förderung der Kinder im eigenen Land umzusetzen.

Kinderrechte sind Menschenrechte. Dieser Satz vermag komisch zu klingen, aber das wird tatsächlich viel zu oft vergessen, auch hier in Mitteleuropa – und Menschenrechte gehen immer von einem Grundsatz aus, einer zentralen Idee: Jeder Mensch ist einzigartig, und muss über seine Einzigartigkeit frei und selbstbestimmt entscheiden dürfen. Auch die Sexualität eines jeden Menschen gehört dazu. Sexuelle Selbstbestimmung beinhaltet somit das Recht, gewollte Sexualität frei betreiben zu können, und von ungewollter Sexualität frei und geschützt zu bleiben. Der Schutz der Menschenwürde beinhaltet, dass beiden Elementen dieser menschenrechtlich definierten Sexualwürde genügend Gewicht gegeben werden muss. Dazu gehört natürlich auch das Recht auf geschlechtliche Selbstbestimmung, oder präziser gesagt, auf das selbstbestimmte Verfügen über die eigene Geschlechtlichkeit, wie im Falle von Transgender- oder intersexuellen Personen.

Die „stärkste Waffe“ über die ein Staat verfügt, Kinder vor ungewollter Sexualität, Gewalt und Missbrauch zu schützen, ist das Strafrecht. Wir könnten jetzt für jede Rechtsordnung der Welt entsprechende Maßnahmen zitieren; ob und wie diese einen wirksamen Schutz bieten, stünde dabei zu Diskussion genauso wie eine andere Tatsache: Wie mit jeder Waffe besteht aber auch hier ein grundlegendes und großes Potential zu Missbrauch und „falscher Verwendung“, je nach den bereits erwähnten gesellschaftlichen und politischen Vorstellungen des Gesetzgebers.

Was aber die Förderung gewollter Sexualität und Geschlechtlichkeit und damit der anderen Seite der sexuellen und geschlechtlichen Selbstbestimmung betrifft, so wird die Luft schnell dünn, insbesondere in den Ländern des Globalen Südens und Ostens. Das hat mit mehreren Ursachen zu tun. Einerseits wird die Unterscheidung zwischen einem „weniger reifen“ und einem „reiferen“ Kind, welches auch über die

eigene Sexualität entscheiden könnte, als eher westliches, fremdes Konzept abgeschrieben. Zum Stichwort „westliches, fremdes Konzept“ wird auch in vielen Ländern jede Form von nicht-heteronormativer Sexualität und jede Form von nicht-zisgender Identität („zisgender“ bezeichnet alle Menschen, deren Geschlechtsidentität mit ihrem körperlichen Geschlecht übereinstimmt) bestenfalls verschwiegen und im schlimmsten Fall sogar unter die Todesstrafe gestellt.

Wobei wir bei der zweiten großen Frage wären: der rechtlichen Behandlung von LGBTTIQ-Themen. Diverse Aspekte sind bei dieser Frage in unserem heutigen Zusammenhang relevant: (a) erlaubt eine Rechtsordnung die freie Ausübung nicht-heteronormativer Sexualität, oder stellt sie diese unter Strafe?; (b) falls sie es erlaubt, erlaubt sie es, dass darüber gesprochen – d. h. die Selbstbestimmung nicht-minderjähriger Menschen gefördert – wird?; (c) besonders wichtig: darf nicht-heteronormative Sexualität im gleichen Alter ausgeübt werden wie heteronormative Sexualität?; (d) schützt eine Rechtsordnung ausdrücklich jene Menschen, die wegen ihrer Sexualität oder Gender-Identität Opfer von Gewalt werden?; (e) erlaubt sie es, dass Minderjährige zwangsweise unter Konversionstherapie gestellt werden?; (f) erlaubt sie Transgender- und intersexuellen Personen, ihrer Gender-Identität auch rechtlich vollumfänglich (mit anderen Worten: mit welchem „Katalog an Optionen“) Ausdruck zu geben?

Hier ein paar „bunte“ Beispiele:

- Es sind in etwa 77 Länder, allergrößtenteils des Globalen Südens und Ostens, die mehr oder minder ausdrücklich die Ausübung nicht-heteronormativer Sexualität unter Strafe stellen. Dazu kommen auch zahlreiche weitere Länder, in denen es zwar keine rechtlichen Verbote gibt, sehr wohl aber eine weit verbreitete gesellschaftliche Unterdrückung (und keinen wirksamen Schutz dagegen) gibt.
- Damit im Einklang gehen oft Einschränkungen der Ausdrucks- und Versammlungsfreiheit; ein Gesetz „zum Schutz der Kinder vor homosexueller Propaganda“ aus Russland hat weltweit traurige Berühmtheit erlangt, Algerien und Nigeria haben bereits ähnliche Gesetze erlassen und in einigen anderen Ländern stehen sie „auf der Agenda“.
- Das gesetzliche Schutzalter ist oft nicht nur für die beiden „Binärgeschlechter“ unterschiedlich definiert, sondern auch nach Sexualität, ja sogar der sexuellen Handlung: auf Sao Tome sind für homosexuelle Verhältnisse 16 (sonst 14) Jahre definiert, auf Madagaskar sind es 21 Jahre für „Homosexuelle und Verwandte“, sonst 14 Jahre, usw. Benin, Gabon, Indonesien oder Paraguay haben auch ähnliche Gesetzesbestimmungen.
- Nur wenige Länder des Globalen Südens und Ostens beschäftigen sich mit Hassverbrechen gegen Personen einer bestimmten sexuellen Orientierung, noch weniger mit Hassverbrechen gegen Personen einer bestimmten Gender-Identität, El Salvador und Honduras können hier als Beispiele genannt werden.

- Nur wenige Länder haben gesetzgeberische Maßnahmen zum Verbot der Konversionstherapie erlassen; bislang hat es diese nur in einigen Staaten der USA gegeben, wo diese Praxis immer noch viel zu oft angewendet wird.

Aus all dem oben Gesagten geht hervor, dass es juristisch mehrere Elemente zu bedenken gibt, wenn man in den Ländern des Globalen Ostens und Südens mit LSBTIQ-Jugendlichen arbeiten möchte. Das bestenfalls lauwarmer Verhältnis der Gesetzgeber dieser Gruppe gegenüber, und ihrer eigenbestimmten Menschenwürde gegenüber, zeichnet den Bedarf nach besonderer Unterstützung für diese jungen Menschen, aber auch den Bedarf nach mehr Bewusstseinsbildung auf nationaler und internationaler Ebene. Einfach wird diese Aufgabe freilich nicht. Dennoch: Die unantastbare und freie Menschenwürde mit allen ihren Facetten gehört uns allen auf diesem kleinen Planeten, und bis dieses Ziel verwirklicht ist, soll daran unermüdlich gearbeitet werden.

Dankeschön.